

# Einbürgerungsstatistik



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: jährlich  
Erschienen im: 2009

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe: VI A, Telefon: +49 (0) 611 / 75 – 4365, Fax: +49 (0) 611 / 75 – 4000 oder E-Mail:  
[migration@destatis.de](mailto:migration@destatis.de)

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Einbürgerungsstatistik.
- *Berichtszeitraum:* 01. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
- *Periodizität:* Jährlich.
- *Erhebungseinheiten:* Im Laufe des Berichtsjahres im In- und Ausland vollzogene Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern.
- *Rechtsgrundlagen:* Bundesstatistikgesetz, Staatsangehörigkeitsgesetz, Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates.

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte:* Struktur der im Laufe des Berichtsjahres eingebürgerten ausländischen Bevölkerung hinsichtlich demographischer Merkmale, Aufenthaltsmerkmale, bisheriger Staatsangehörigkeit und Rechtsgründen der Einbürgerung.
- *Zweck:* Ermittlung der Struktur der im Lauf des Berichtsjahres eingebürgerten ausländischen Bevölkerung und der Auswirkung gesetzlicher Maßnahmen zur Einbürgerung.
- *Hauptnutzer/-innen:* Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung.

## 3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* Die Einbürgerungsstatistik ist eine Sekundärstatistik basierend auf Meldungen der Einbürgerungsbehörden.
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Meldung durch die Einbürgerungsbehörden der Länder an die jeweiligen Statistischen Landesämter; Bereitstellung anonymisierter Datensätze für das Statistische Bundesamt durch die einzelnen Statistischen Landesämter und das Bundesverwaltungsamt (Köln).

## 4 Genauigkeit

Seite 5

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird als sehr gut eingeschätzt.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben werden zu einem großen Teil durch Prüf- und Korrekturverfahren garantiert.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- Die Ergebnisse stehen in der Regel im 3. Quartal des Folgejahres zur Verfügung.

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Zeitlich:* Der zeitliche Vergleich wird durch Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz und dem Wegfall und der Neugründung von Staaten eingeschränkt.
- *Räumlich:* Der internationale Vergleich mit anderen Staaten ist möglich; national liegen vergleichbare Ergebnisse für die Länder und noch kleinere räumliche Einheiten vor.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 6

- In Folge der Einbürgerung ändert sich die Zahl der deutschen und ausländischen Bevölkerung in anderen Erhebungen (z.B. in der Bevölkerungsfortschreibung).

## 8 Weitere Informationsquellen

Seite 6

- *Internet:* <http://www.destatis.de/shop> (unter Schnellsuche Eingabe „Einbürgerung“).
- *Kontakt:* Statistisches Bundesamt, Gruppe VI A „Bevölkerungsentwicklung, Migration, Gebietsgliederung, Rechtspflege“, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, Telefon: +49 (0) 611 / 75 – 4365, Telefax: +49 (0) 611 / 75 – 4000, E-Mail: [migration@destatis.de](mailto:migration@destatis.de)

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Einbürgerungsstatistik, EVAS-Nr.: 12511.

## 1.2 Berichtszeitraum

01. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

## 1.3 Erhebungstermin

In den Bundesländer unterschiedlich: monatlich, quartalsweise oder ganzjährig nach Vollzug einer Einbürgerung.

## 1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Auswertungen der Einbürgerungsstatistik erfolgen jährlich durch die Statistischen Ämter von Ländern und Bund. Vollständige Daten für alle Länder und Staatsangehörigkeiten liegen seit der Einführung eines Bundesgesetzes für die Einbürgerungsstatistik im Jahr 2000 vor. Vor dem Jahr 2000 durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Einbürgerungsdaten basieren auf einer koordinierten Länderstatistik. Für die Mehrzahl der Staatsangehörigkeiten auswertbare Daten liegen ab 1981 für das frühere Bundesgebiet und ab 1990 für das vereinigte Deutschland vor. Eine bruchlose Zeitreihe auf Länderebene ist nur eingeschränkt möglich, da für Hamburg in den Jahren 1997 bis 1999 keine Daten an das Statistische Bundesamt geliefert wurden. Eine weitere Einschränkung entsteht durch die unterschiedliche rechtliche Behandlung von (Spät-)Aussiedlern im Zeitverlauf. Zwischen 1993 und 1999 erhielten (Spät-)Aussiedler die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung; seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15.7.1999 (BGBl. I S.1618) wird ihnen mit der nach dem Bundesvertriebenengesetz bescheinigten Spätaussiedlereigenschaft bei der Einreise in die Bundesrepublik automatisch und ohne Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen.

## 1.5 Regionale Gliederung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht überwiegend Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik auf Bundes- und Länderebene. Ergebnisse in tieferer regionaler Gliederung veröffentlichen die statistischen Landesämter. Eine tiefere regionale Gliederung bis auf Kreisebene ist nicht immer möglich, da in einigen Bundesländern Einbürgerungsbehörden mit kreisübergreifender Zuständigkeit eingerichtet sind.

## 1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Gesamtzahl der im Laufe des Berichtsjahres durch deutsche Behörden im In- und Ausland vollzogenen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern.

## 1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind im Laufe des Berichtsjahres vollzogene Einbürgerungen im In- und Ausland.

## 1.8 Rechtsgrundlagen

### 1.8.1 EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer.

### 1.8.2 Bundesrecht

Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).

Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158).

### 1.8.3 Landesrecht

Für die Einbürgerungsstatistik gibt es keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

### 1.8.4 Sonstige Grundlagen

Nicht relevant.

## 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten. Gemäß § 23 AZR-G bekommen die Statistischen Ämter von Bund und Länder die Daten in anonymisierter Form.

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

### 2.1 Erhebungsinhalte

Nachgewiesen wird die im In- und Ausland durch deutsche Behörden im Laufe des Berichtsjahres vollzogene Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit, Rechtsgrund der Einbürgerung, Aufenthaltsdauer, Alter, Familienstand und nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit.

### 2.2 Zweck der Statistik

Mit den Ergebnissen der Einbürgerungsstatistik können Aussagen über die Struktur der im Lauf des Berichtsjahres im In- und Ausland eingebürgerten ausländischen Bevölkerung und die Auswirkungen der gesetzlichen Maßnahmen zur Einbürgerung getroffen werden. Die Einbürgerungsstatistik bildet somit eine Informationsgrundlage zu Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts und dient als Entscheidungshilfe für eine Weiterentwicklung der Einbürgerungspolitik. Der Umfang von Einbürgerungen hat Auswirkungen auf die Zahl der deutschen Staatsbürgerinnen und -bürger.

### 2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Einbürgerungsstatistik zählen die Bundesministerien und Bundesbehörden, insbesondere das Bundesministerium des Innern, Landesministerien und -behörden sowie internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, Medien und Presse, Privatpersonen sowie die gesamte Öffentlichkeit zu den Nutzern der Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik.

### 2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Bevölkerungsstatistik“ eingebracht. Daneben gibt es für die Statistischen Landesämter als Nutzer die Möglichkeit entweder kurzfristig in direkter Absprache oder im Rahmen von regelmäßigen Referentenbesprechungen beim Statistischen Bundesamt Änderungswünsche einzubringen.

## 3 Erhebungsmethodik

### 3.1 Art der Datengewinnung

Die Einbürgerungsstatistik ist eine Sekundärstatistik basierend auf Meldungen der Einbürgerungsbehörden.

### 3.2 Stichprobenverfahren

Bei der Einbürgerungsstatistik handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt.

#### 3.2.1 Stichprobendesign

Entfällt.

#### 3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahleinheit

Entfällt.

#### 3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Entfällt.

#### 3.2.4 Hochrechnung

Entfällt.

### 3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Entfällt.

### 3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Daten für Inlandseinbürgerungen werden von den Einbürgerungsbehörden über die statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt übermittelt. Daten zu Einbürgerungen aus dem Ausland erhält das Statistische Bundesamt durch das Bundesverwaltungsamt (Köln).

Die Erhebung der Daten kann von den Einbürgerungsbehörden in elektronischer Form oder mit Hilfe von Erhebungsbögen durchgeführt werden. Eine Lieferung der von den Einbürgerungsbehörden erhobenen Daten muss mindestens einmal jährlich an das zuständige statistische Landesamt erfolgen; jedoch spätestens im März eines laufenden Jahres für das

jeweils vorangegangene Jahr. In den statistischen Landesämtern werden die gelieferten Daten in eine Datenbank (EBS-Datenbank) übernommen. Die Übernahme der Daten kann sowohl durch manuelle Eingabe der Erhebungsbogen, das Einlesen der Bogen mit Hilfe eines Beleglesers, als auch, bei elektronischer Lieferung, automatisiert geschehen.

### **3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen**

Auskunftspflichtig sind die Einbürgerungsbehörden. Das Ausfüllen des Zählblattes unmittelbar nach Verleihung einer deutschen Staatsbürgerschaft stellt je nach Einbürgerungsaufkommen einen geringen bis mittleren Aufwand für die Einbürgerungsbehörden dar, zumal der Erhebungsbogen einfach gestaltet ist und diese Arbeit neben der Verwaltungstätigkeit erledigt wird.

### **3.6 Dokumentation des Fragebogens**

Grundlage der Daten für die Einbürgerungsstatistik sind Angaben der Einbürgerungsbehörden. Der Fragebogen wird auf Landesebene auf Basis eines gemeinsamen Entwurfs des Bundes erstellt und an die Einbürgerungsbehörden übermittelt.

## **4 Genauigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Nach Datenübermittlung durch die Einbürgerungsbehörden führen die Statistischen Landesämter eine manuelle Überprüfung auf Plausibilität der Daten durch und beseitigen Ungereimtheiten durch Rückfragen bei den Einbürgerungsbehörden. Nach der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt werden die Datensätze erneut maschinell auf Plausibilität geprüft und Fehler durch Rücksprache mit den Einbürgerungsbehörden bereinigt. Auf diese Weise kann eine größtmögliche Genauigkeit der Ergebnisse hergestellt werden.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Bei der Einbürgerungsstatistik handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

#### **4.2.1 Standardfehler**

Entfällt.

#### **4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren**

Entfällt.

### **4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler**

#### **4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage**

Die Qualität der Erfassungsgrundlage hängt von der Qualität (Vollständigkeit, Genauigkeit) der Datenlieferungen der Einbürgerungsbehörden ab.

#### **4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)**

Nicht bekannt.

#### **4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)**

Nicht bekannt.

#### **4.3.4 Imputationsmethoden**

Es kommen keine Imputationsmethoden zur Anwendung, da es keinen Antwortausfall auf Ebene wichtiger Merkmale gibt.

#### **4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler**

Für die veröffentlichten Daten der Einbürgerungsstatistik gibt es keine Analysen zum systematischen Fehler.

### **4.4 Laufende Revisionen**

Entfällt.

#### **4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs**

Entfällt.

#### **4.4.2 Gründe für Revisionen**

Entfällt.

## 4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Besondere Fehlerquellen oder außergewöhnliche Ereignisse mit Auswirkungen auf die Ergebnisgenauigkeit sind nicht bekannt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik veröffentlicht.

### 5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Die Daten über die im Laufe des Berichtsjahres vollzogenen Einbürgerungen werden jährlich im zweiten Jahresquartal von den Statistischen Landesämtern an das Statistische Bundesamt geliefert. Sie werden in der Regel anschließend vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

### 5.3 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

### 6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Daten zur Zahl vorgenommener Einbürgerungen für die Mehrzahl der Staatsangehörigkeiten liegen dem Statistischen Bundesamt seit 1981 für das frühere Bundesgebiet und seit 1990 für das vereinte Deutschland vor.

Das am 01. Januar 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 enthält im §36 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die Rechtsgrundlage für die jährliche Erhebung einer Bundesstatistik über die Einbürgerung. Diese bezieht sich auf ausländische Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben. Die zuvor veröffentlichten Zahlen sind Ergebnis einer koordinierten Länderstatistik, die aufgrund fehlender bundeseinheitlicher Gesetzesregelung keinen unmittelbaren Anschluss an die heutigen Zahlen zulassen. Die zeitliche Vergleichbarkeit innerhalb der Einbürgerungsstatistik wird weiterhin durch vielfache Änderungen in den Rechtsgrundlagen der Einbürgerung eingeschränkt. Eine weitere Einschränkung entsteht beispielsweise durch die unterschiedliche rechtliche Behandlung von (Spät-)Aussiedlern im Zeitverlauf. Zwischen 1993 und 1999 erhielten (Spät-)Aussiedler die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung; seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15.7.1999 (BGBl. I S.1618) wird ihnen mit der nach dem Bundesvertriebenengesetz bescheinigten Spätaussiedlereigenschaft bei der Einreise in die Bundesrepublik automatisch und ohne Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Der Wegfall sowie die Neugründung von Staatsgebilden im Zeitverlauf haben ferner zur Folge, dass Vergleiche der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit nicht uneingeschränkt möglich sind.

Der internationale Vergleich mit anderen Staaten ist möglich. National liegen vergleichbare Ergebnisse für die Länder und kleinere räumliche Einheiten vor. Die räumliche Zuordnung erfolgt in der Einbürgerungsstatistik über die Zuordnung des Ausländers/in zu einer Einbürgerungsbehörde. Zuständigkeitsgebiete der Einbürgerungsbehörden entsprechen in der Regel Kreisgrenzen. Allerdings gibt es Einbürgerungsbehörden, die eine Kreisgrenzen überschreitende örtliche Zuständigkeit haben. Eine bruchlose Zeitreihe auf Länderebene ist nur eingeschränkt möglich, da für Hamburg in den Jahren 1997 bis 1999 keine Daten an das Statistische Bundesamt geliefert wurden.

### 6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Siehe 6.1.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

### 7.1 Input für andere Statistiken

Die Einbürgerungsstatistik wirkt sich auf Teilbereiche anderer Statistiken aus. In Folge der Einbürgerung ändert sich die Zahl der deutschen und ausländischen Bevölkerung in anderen Erhebungen (z.B. in der Bevölkerungsfortschreibung).

### 7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Direkte Bezüge zu anderen Erhebungen sind nicht vorhanden.

## 8 Weitere Informationsquellen

### 8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Detaillierte Bundesergebnisse der Einbürgerungsstatistik werden in der Fachserie 1/ Reihe 2.1 „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Einbürgerungen“ (jährlich) publiziert. Über die Bundesergebnisse hinaus sind auch vielfältige Ergebnisse für die Bundesländer verfügbar, die regelmäßig von den Statistischen Landesämtern veröffentlicht werden.

Unter <http://www.destatis.de/shop> (unter Schnellsuche Eingabe „Einbürgerungen“) kann die Veröffentlichung kostenlos heruntergeladen werden.

### 8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt

Gruppe VI A „Bevölkerungsentwicklung, Migration, Gebietsgliederung, Rechtspflege“

*Gustav-Stresemann-Ring 11*, 65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611 / 75 – 4365

Telefax: +49 (0) 611 / 75 – 4000

E-Mail: [migration@destatis.de](mailto:migration@destatis.de)

### 8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Internetseite des Referats „Migration und Integration“ des Statistischen Bundesamtes:

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Bevoelkerung/AuslaendischeBevoelkerung/AuslaendischeBevoelkerung.psml>.